

Gemeinderatssitzung vom 06.09.2021

GRin Christiane Würth nahm entschuldigt nicht an der Sitzung teil.

Zusätzlich war Herr Niebler (zuständiger Architekt für den Anbau des Feuerwehrhauses) als sachkundige Person für den Tagesordnungspunkt 1 zur Sitzung eingeladen.

1.) Anbau Feuerwehrgerätehaus; hier Information durch Architekt Niebler und Beschlussfassung zur Ausschreibung

Architekt Niebler, der mit der Planung des Feuerwehrhausanbaus bzw. Ertüchtigung des Bestandsgebäudes beauftragt ist, stellte die neuesten Berechnungen der Baukosten vor, die sich gegenüber der ursprünglichen Schätzung (siehe Nr. 2 des Berichtes vom 13.07.2020) um knapp 390.000,-- € erhöht haben. Dazu erläuterte Herr Niebler dem Ratsgremium die Gründe:

- a) es müssen ca. 40 cm Baugrund ausgetauscht werden;
- b) das Bestandsgebäude muss unterfangen werden;
die Kosten hierfür bezifferte Herr Niebler auf Nachfrage auf ca. 15.000,-- bis 20.000,-- €;
- c) geänderte Ausstattung des Gebäudes (z. B. andere Heizung und Tore wegen Verbesserung des Energiestandards);
- d) die nicht vorhersehbaren überdurchschnittlichen Preissteigerungen für sämtliche Baumaterialien;

Als Beispiele hierfür nannte Herr Niebler

- den Stahlpreis, der gegenüber dem Vorjahr von ca. 700,-- € auf ca. 1.700,--€ pro Tonne angestiegen ist.

Laut Berechnung werden für den Anbau ca. 28 Tonnen Stahl benötigt.

- den Preis für Leimholz, dessen Preis pro Kubikmeter um ca. 350,-- € erhöht wurde. Für den Anbau sind ca. 17 cbm erforderlich.

Hierbei erklärte er, dass diese Preiserhöhung nicht den Forstwirten zugute kommt, sondern der Weltmarkt leergefegt ist.

Auf Grund der starken Preissteigerungen hatte er dem Bürgermeister in den Monaten April/Mai dazu geraten, das Projekt noch nicht auszuschreiben, weil die Baupreise damals unkalkulierbar waren. Jetzt rät er der Gemeinde allerdings dazu, die Ausschreibung in Auftrag zu geben, da inzwischen ein erfreulicher Umstand eingetreten ist, der den finanziellen Aufwand für die Gemeinde wieder nach unten drückt.

Diese gute Nachricht besteht darin, dass von der Regierung zwischenzeitlich ein Förderprogramm aufgelegt wurde, mit dem eine Förderung von 17,5 % auf die förderfähigen Kosten möglich ist. Diese Förderung setzt allerdings voraus, dass das Gebäude einen gewissen energetischen Standard erfüllt, der in der neuen Preiskalkulation bereits enthalten ist. So soll das Gebäude entgegen der ursprünglichen Planung mit einer Pelletsheizung ausgestattet werden und mit energetisch besseren Toren.

Die Kostenberechnung setzt sich somit folgendermaßen zusammen:

| | |
|--|----------------|
| Kosten gesamt brutto | 1.880.950,-- € |
| abzgl. Zuschuss KfW *1 | 250.000,-- € |
| abzgl. Zuschuss (FW-Zuwendungs-Richtlinien) *2 | 246.000,-- € |

Voraussichtliche Kosten für die Gemeinde 1.384.950,-- €

=====

*1 = neu hinzugekommene Förderung

*2 = Förderung nach den Feuerwehr-Zuwendungs-Richtlinien - hat sich verdoppelt.
(Siehe Nr. 4 des Sitzungsberichtes vom 14.09.2020 bzw. Nr. 3 vom
05.10.2020)

Laut Herrn Niebler kann mit dem Bau des Feuerwehrhausanbaus je nach Witterung ca. im Februar oder März 2022 gerechnet werden, wenn der Gemeinderat der jetzigen Ausschreibung zustimmt. Dabei erwähnte er noch, dass er natürlich keine Garantie übernehmen könne. Die eingehenden Angebotspreise können natürlich auch unterschiedlich hoch von den jetzt veranschlagten Kosten abweichen.

Der Bürgermeister fragte daraufhin beim Gremium an, ob sich jemand zum Thema äußern möchte, bevor abgestimmt wird.

Bei ihrer Wortmeldung merkte GRin Haunstetter an, dass es ihrer Ansicht nach an der Zeit ist, dieses wichtige Projekt anzugehen, da niemand vorhersehen könne, wie sich die Preise in Zukunft entwickeln. Zudem sind in der Gemeinde auch andere Projekte im Bau, für deren Vollendung die anstehenden Aufträge auch ausgeschrieben werden, ohne die derzeitigen Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis 12:0

2.) Antrag auf Ausweisung eines Baugebietes auf Fl.-Nr. 2617, Gemarkung Buchdorf, östlich „Am Sand“

Hinweis: Der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung vom 03.08.2021 auf Antrag von GR Liebhäuser mit knapper Zustimmung (6:5) vertagt, damit dem Gemeinderat weitere entscheidungsrelevante Unterlagen zugestellt werden konnten.

Die neu zugestellten Unterlagen betrafen die Straße „Am Sand“, bei deren Neubau gleichzeitig das Baugebiet „Am Sand II“ mitverwirklicht wurde, weshalb die bereits bebauten Grundstücke damals laut gemeindlicher Satzung mit einem Ausbaubeitrag und die neu hinzugekommenen Baugrundstücke mit einem Erschließungsbeitrag zur Finanzierung herangezogen wurden. In diesem Zusammenhang wurden den Gemeinderäten der PWG/Freie Wähler damals von einem Betroffenen Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen hervorging, dass der „umlagefähige Erschließungsaufwand“ auf Grund seines Widerspruchs neu berechnet wurde.

Anhand dieser Unterlagen stellten die PWG/Freie Wähler-Gemeinderäte damals fest, dass dadurch ein Differenzbetrag von 14.235,25 € entstand, den die Gemeinde tragen musste. Deshalb stellten sie am 14.02.2019 folgende Anträge:

a), dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sand II“ um eine Teilfläche von einer durchschnittlichen Bauplatzgröße aus dem Grundstück Fl.-Nr. 2617 erweitert wird, so dass die anteiligen Straßenausbaukosten hierfür umgelegt werden können.

b), dass der Gemeinderat festlegt, dass die anteiligen Kosten (90 % wegen Ersterschließung) für das in den Bebauungsplan aufgenommene Teil-Grundstück Fl.-Nr. 2617 von der Gemeinde gestundet werden, bis dieses bebaut wird.

Diese Anträge wurden in der Sitzung vom 13.05.2019 vom Gemeinderat behandelt und mit 9:3 Stimmen abgelehnt. Begründet wurde dies laut Sitzungsprotokoll damit, dass „nach derzeitigem Stand eine Wohnhausbebauung auf dem Grundstück nicht möglich“ wäre.

Hinweis: Öffentliche Protokolle können von allen Gemeindebürgern im Rathaus eingesehen werden.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Bürgermeister Grob erläuterte den Antrag des Grundstücksbesitzers (Fl.-Nr. 2617), der auf seinem landwirtschaftlichen Grundstück, das nur durch einen Rasenweg vom Baugebiet „Am Sand II“ getrennt ist, die Schaffung eines Baurechts beantragt hat. Das Grundstück ist bereits mit einer landwirtschaftlichen Halle bebaut. Anhand eines Katasterauszugs, den der Besitzer seinem Antrag beigefügt hat, ist ersichtlich, dass auf dem dortigen Areal nun 4 Bauparzellen mit einer Größe von ca. 1.177 m² bis ca. 1.438 m² entstehen sollen. Auf einem dieser Baugrundstücke möchte er nach eigenen Angaben ein Wohnhaus für altersgerechtes Wohnen errichten.

Des Weiteren erklärte Bgm. Grob, nach Auskunft des Landratsamtes wäre die endgültige Herstellung einer Erschließungsstraße maßgebend für den Zeitpunkt der Entstehung des Erschließungsbeitrags. Wenn ein Grundstück nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nachträglich in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen wird, kann kein Erschließungsbeitrag mehr festgesetzt werden. Aus diesem Grund könnten die Kosten, die für die Verlängerung der Erschließungsstraße über den Umgriff des Bebauungsplans hinaus entstanden sind und von der Gemeinde getragen wurden, nicht mehr umgelegt werden.

GRin Haunstetter gab zu verstehen, dass sie gegen die Ausweisung eines privaten Baugebietes sei, da sich die dabei geschaffenen Bauplätze dann ohne Bauverpflichtung in Privatbesitz befinden und somit weitere Baulücken entstehen.

Mit der Zustimmung zu diesem Antrag würde man außerdem ein Exempel statuieren, weil andere Grundstücksbesitzer diesem Beispiel folgen können und ihre Grundstücke evtl. ebenfalls in dieser Weise erschließen lassen wollen.

Zudem befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2617 ein Bodendenkmal als Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Deshalb müsse erst abgeklärt werden, ob darauf überhaupt gebaut werden darf.

Ihr Hauptargument war allerdings der abgelehnte Antrag aus der Sitzung vom 13.05.2019, da damals behauptet wurde, auf dem Grundstück wäre zum momentanen Zeitpunkt keine Wohnbebauung möglich, was anhand des damaligen Sitzungsprotokolls beweisbar ist. An

der Sachlage habe sich seither nichts geändert, außer dass die der Gemeinde entstandenen Kosten für den Straßenbau mit der dazugehörigen Entwässerung, die damals wegen dem Bau über den Umgriff des Bebauungsplanes hinaus bis ca. zur Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2617 entstanden sind, kraft Gesetzes nicht mehr anteilmäßig auf den Antragsteller umgelegt werden können.

Aus diesen Gründen könne sie sich nur die Zustimmung für eine Bauparzelle zum Bau eines eigenen Wohnhauses vorstellen, vorausgesetzt, der Antragsteller wäre bereit, die damaligen Kosten anteilmäßig auf freiwilliger Basis nachzuentrichten.

Ein Gemeinderat der CSU wandte ein, GRin Haunstetter versuche die anderen Gemeinderäte mit falschen Angaben zu verunsichern, da die Kosten für den Bau von Kanal- und Wasserleitungen nie direkt auf die Grundstücksbesitzer umgelegt werden, sondern die Beiträge für die Herstellung von Wasser und Kanal nach der jeweils gültigen Satzung abgerechnet werden. Deshalb wäre der von ihr genannte Betrag nicht richtig.

Des Weiteren argumentierte er, es wäre für die Gemeinde nicht von Nachteil, wenn der Grundstücksbesitzer sein Grundstück selbst erschließen lässt, da er dadurch anstelle der Gemeinde z. B. die Kosten für den Bebauungsplan selbst zu tragen hat und die erforderliche Ausgleichsfläche auch selbst zur Verfügung stellen müsse.

GRin Haunstetter widersprach der Darstellung ihres Gemeinderatskollegen auf's Schärfste, indem sie anmerkte, die Verunsicherung der anderen Gemeinderäte käme aus seiner Richtung. Sie könne nämlich anhand einer ihr zur Verfügung gestellten Kopie des Erschließungsbeitragsbescheides eines Betroffenen jederzeit beweisen, dass der ursprünglich errechnete umlagefähige Erschließungsaufwand 62.503,03 € betrug und nach dem Einspruch auf 48.267,78 € berichtigt wurde. Somit betrage die Differenz, die die Gemeinde damals für die Verlängerung der Erschließungsstraße und des Regenwasserkanals alleine zu tragen hatte 14.235,25 €. Sie gehe selbstverständlich davon aus, dass seitens der VG Monheim in diesen umlagefähigen Erschließungsaufwand richtigerweise keine Kosten für Kanal und Wasserleitung eingerechnet wurden.

Dann führte sie noch aus, dass die Kosten z. B. für den Bebauungsplan und die Ausgleichsfläche bei der Ausweisung eines Baugebietes zwar - wie von ihrem Vorredner erwähnt - momentan von der Gemeinde getragen werden, aber diese anfallenden Kosten würden bei der Errechnung des Bauplatzpreises an die Grundstückserwerber weitergegeben, so dass der Gemeinde dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen, wenn die Bauplatzpreise richtig berechnet werden.

Ein anderer Gemeinderat wandte ein, die Gemeinde könne in diesem Fall keine extra Straße bauen, über die die angedachten Bauplätze angefahren werden.

Der bereits erwähnte CSU-Gemeinderat erwiderte daraufhin, dies wäre nicht notwendig, da der Antragsteller die Grundstücke jederzeit über den Feldweg erreichen kann.

Diese Aussage befremdete GRin Haunstetter sehr, da beim Neubau der Straße auch ein Feldweg im Bereich „Am Sand III“ zur Straße ausgebaut wurde, obwohl das die dort seit langem ansässigen Grundstücksbesitzer damals nicht wollten.

Daraufhin wurde ihr von ihrem CSU-Kollegen vorgeworfen, sie trage die Schuld daran, dass die dortigen Anlieger damals nach dem Ersterschließungsrecht abgerechnet wurden

und sich deren Beiträge dadurch erhöht hätten.

GRin Haunstetter bestätigte, dass sie damals - nicht wie vom Ex-Bürgermeister gewünscht - einem Beschluss zugestimmt hatte, der mit dem geltenden Recht nicht vereinbar war, sondern nach gesetzlichen Vorschriften abgestimmt habe. Allerdings habe nicht sie diesen von der Mehrheit gefassten rechtswidrigen Beschluss vom Landratsamt überprüfen lassen, sondern der Ex-Bürgermeister selbst. In diesem Zusammenhang erwähnte sie auch, dass sie damals sogar von einem davon betroffenen Bürger aufgesucht wurde, der ihr versichert habe, dass sie sich seiner Ansicht nach bei dieser Abstimmung richtig verhalten habe, da er in ihrer Situation auch nach geltendem Recht abgestimmt hätte.

Ein weiterer Gemeinderat warf ein, dass man die alten Sachen endlich ruhen lassen sollte, da diese nicht mehr zu ändern wären.

Eine Gemeinderätin vertrat die Meinung, man könne dem Antragsteller die beantragte Bauparzelle, auf der er sich ein seniorengerechtes Wohnhaus errichten wolle, jederzeit genehmigen bzw. auch noch eine Weitere, da dieser noch eine Tochter habe, die vielleicht auch einmal bauen möchte. Ihrer Ansicht nach sollte die Gemeinde ihren Bürgern entgegenkommen und ihnen auch mal was Gutes tun.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr kamen, machte Bürgermeister Grob den Vorschlag, dem Antrag auf Schaffung eines Baurechts auf Fl.-Nr. 2617 für die angedachten Bauparzellen 1 und 2 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis 9:3

3.) Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück „Albert-Proeller-Straße 8“, Fl.-Nr. 707, Gemarkung Buchdorf

Der Bauantrag wurde vom Gemeinderat bereits mehrfach vertagt, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, eine von den angrenzenden Nachbarn geforderte Statik für die bereits errichtete Grenzmauer vorzulegen. Nun wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass der Gemeinderat nach Auskunft von Herrn Hertle (VG Monheim) diese Vorlage nicht verlangen kann. Die Vorlage und deren Prüfung ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde.

Außerdem informierte Bgm. Grob das Gremium, dass es nach Auskunft des Landratsamtes nicht zulässig ist, auf dem Grundstück nur ein Wohnhaus zu errichten, da es sich bei dem Areal um ein Gewerbegrundstück handelt. Bei den angrenzenden Grundstücken handelt es sich zwar um gewerblich bebaute Grundstücke, die ebenfalls im Besitz des Antragstellers sind. Diese werden aber nicht als wirtschaftliche Einheit gewertet, da es sich um unterschiedliche Flurnummern handelt. Deshalb empfiehlt das Landratsamt zwei Möglichkeiten:

- entweder sollte der Antragsteller einen neuen Plan einreichen, nach dem außer dem Wohnhaus auch eine Gewerbehalle gebaut wird

- oder der Antragsteller führt seine angrenzenden Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen.

Deshalb lautete der Beschlussvorschlag, dass der Gemeinderat dem Bau des Wohnhauses mit der Maßgabe zustimmt, die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 710/11 und Fl.-Nr. 705/10 mit dem Grundstück Fl.-Nr. 707 zu verschmelzen. Die beantragten Befreiungen

beim Bau des Wohnhauses sollten nach Vollzug dieser Vorgabe abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis 12:0

4.) Neuverpachtung Lösch- und Fischweiher Fl.-Nr. 117, Gemarkung Baierfeld

Bei der Ausschreibung zur Neuverpachtung des Lösch- und Fischweihers auf Fl.-Nr. 117 in der Gemarkung Baierfeld ging nur ein Angebot von Herrn Klaus Reile aus Baierfeld ein. Das Pachtangebot liegt bei 255,-- € jährlich.

Auf Nachfrage von GR Liebhäuser erklärte der bisherige Pächter, dass der Vertrag über die Pachtdauer des Weihers bisher bei 9 Jahren lag.

Deshalb verständigte sich der Gemeinderat darauf, die Pachtdauer von 9 Jahren weiterhin beizubehalten.

Abstimmungsergebnis 11:0

GR Reile war wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

5.) Beschlussfassung zur Errichtung einer Gemeindebücherei

Den Gemeinderäten gingen mit der Sitzungseinladung die bewilligten Zuwendungsbescheide der Bayrischen Staatsbibliothek zu. Die zugesagte Förderung beträgt demnach jeweils 50 % des vorgelegten Finanzierungsplanes, die sich wie folgt zusammensetzt:

| | |
|---|-------------|
| - Zuwendung für Bibliothekseinrichtung | 13.300,-- € |
| - Zuwendung für Bibliotheksprogramm WinBIAP Cloud | 2.100,-- € |
| - Zuwendung für allgemeinen Bestandsaufbau | 13.810,-- € |

Bgm. Grob gab aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 31.05.2021 bekannt, dass die Gemeinde Buchdorf beabsichtigt, eine Bücherei zu eröffnen. In dem Beschluss wurde festgelegt, Bgm. Grob und GRin Kneiße-Eder sollten ehrenamtliche Personen finden, die sich um die Gestaltung und Verwaltung der Bücherei kümmern.

Deshalb verwies Bgm. Grob auf die am 20.07.2021 stattgefundene Informationsveranstaltung zur Errichtung einer gemeindlichen Bibliothek, bei der außer dem Bürgermeister und 6 Gemeinderäten 12 interessierte Bürgerinnen anwesend waren.

Eine Gemeinderätin fragte an, ob mit den damals Anwesenden schon nähere Gespräche geführt worden wären, da es ihr sehr wichtig wäre, dass bei dem Projekt die Bürger mit eingebunden werden.

Der Bgm. und GRin Kneiße-Eder verneinten dies mit dem Hinweis darauf, dass ein entsprechender Arbeitskreis erst gegründet werden könne, sobald der Gemeinderat den Beschluss zur Errichtung einer Gemeindebücherei gefasst habe.

GRin Haunstetter fragte nach, wie das Konzept zur Umsetzung des Projekts aussehe. Sie bestätigte dabei, dass sich am Info-Abend verschiedene Interessentinnen bereit erklärt haben, einzelne Aufgaben zu übernehmen bzw. ehrenamtlich mit zu arbeiten, aber es habe sich dabei niemand konkret gemeldet, der die Leitung und Verantwortung für die

Bibliothek übernehmen würde. Sie hat deswegen Bedenken, wie das Projekt umgesetzt werden soll, wenn sich hierfür niemand findet. Denn in diesem Fall müsse man wohl auf eine 450,-€-Kraft zurückgreifen, die von GRin Kneißl-Eder im Vorfeld mehrfach ins Gespräch gebracht worden ist. In so einem Fall würde die Gemeinde zusätzliches Geld zur Verfügung stellen müssen, um die Kosten für diese 450,-€-Stelle zzgl. 20 % Nebenkosten zu finanzieren.

Sie hält es nicht für zielführend, wenn eine Gemeindebücherei im Rathaus installiert werden soll, um einen Leerstand zu beseitigen, für den dann alljährlich noch Folgekosten für Personal anfallen. Die Bibliothek einfach aufzugeben, wenn diese Aufgabe nicht ehrenamtlich übernommen wird, komme ja schließlich auch nicht in Frage, da laut Zuwendungsbescheid mit Landesmitteln erworbene Gegenstände für 5 Jahre an den Verwendungszweck gebunden sind und nachgewiesen werden müssen. Ansonsten müssten diese mit Verzinsung zurückbezahlt werden.

GRin Kneißl-Eder bestätigte, dass sie darauf hingewiesen habe, ihr sei empfohlen worden, für die Leitung der Bücherei eine 450,-€-Stelle zu schaffen. Sie hätte dies ehrlichkeitshalber angesprochen, damit hinterher niemand sagen könne, über diese Möglichkeit sei nie gesprochen worden.

Ein Gemeinderat wandte ein, dass er an dem Info-Abend ebenfalls anwesend war und diesen als sehr positiv empfunden habe.

Auf die Frage von GR Liebhäuser, was geschieht, wenn sich niemand findet, der die Leitung ehrenamtlich übernimmt, da dies doch eine sehr zeitaufwändige Tätigkeit darstellt, antwortete GRin Kneißl-Eder, sie sei davon überzeugt, dass das Projekt ehrenamtlich gelingt.

Abstimmungsergebnis 10:2

GR Liebhäuser und GRin Haunstetter beantragten ihre Ablehnung namentlich zu dokumentieren.

6.) Beschlussfassung zur Errichtung einer VHS-Außenstelle

Die Absicht, im Rathaus eine VHS-Außenstelle einzurichten, wurde ebenfalls in der Sitzung vom 31.05.2021 beschlossen, um dem Bürgermeister und GRin Kneißl-Eder die Möglichkeit zu geben, ehrenamtliche Personen bzw. einen Außenstellenleiter zu suchen, damit die Eröffnung der Außenstelle gewährleistet ist.

Dazu gab Bgm. Grob bekannt, bei ihm hätten sich zwei Personen gemeldet, die bereit wären, die Aufgaben eines VHS-Außenstellenleiters zu übernehmen.

Eine GRin äußerte sich dahingehend, dass nach ihren Informationen die beiden betroffenen Personen zwar Interesse an der Tätigkeit haben, allerdings das von ihnen gewünschte Gespräch mit der Leiterin der VHS Donauwörth bereits vor 2 Monaten zugesichert wurde, aber noch nicht stattgefunden habe.

GRin Kneißl-Eder gab zu, dass das vorgesehene Gespräch noch nicht stattgefunden habe, dies allerdings bereits terminiert war und aus wichtigem Grund abgesagt werden musste.

Um alles Weitere in die Wege leiten zu können, sollte aber über den Tagesordnungspunkt

abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis 12:0

7.) Bekanntgaben

Im Freistellungsverfahren wurde folgender Bauantrag weitergeleitet

- Bauantrag zum Bau eines Zweifamilienhauses mit Garagen
Fl.-Nr. 2835, Johannes-Kraus-Straße, Baugebiet Schletzenbach

Nach dem öffentlichen Teil der Tagesordnung gab Bgm. Grob noch die ihm schriftlich zugegangenen neuesten Richtlinien für Sitzungen nach dem Kommunalgesetz bezüglich der Corona-Pandemie bekannt.

Nach diesen ist der Gemeinderat als Teil der Exekutive von der zur Zeit angeordneten 3-G-Regelung sowie der Maskenpflicht ausgenommen. Der Gemeinderat könne diese Regelungen aber beschließen.

Für Besucher der Sitzungen dagegen gilt die 3-G-Regelung sowie Maskenpflicht.

Allerdings wurde dem Bgm. tags darauf eine Korrektur der Richtlinie zugestellt, nach der auch Besucher vom Anwendungsbereich dieser Regelung ausgeschlossen sind.

Der Gemeinderat könne diese Regelung auf Grund seines Hausrechts allerdings anordnen.

Deshalb kündigte Bgm. Grob an, die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen des Gebäudes bzw. Sitzungssaals beibehalten zu wollen, um auf der sicheren Seite zu sein. Auf dem Platz darf die Maske abgenommen werden.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wurden noch nichtöffentliche Tagespunkte beraten und abgestimmt.